

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2097  
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5757

### **Fördermöglichkeiten zur Tierseuchenbekämpfung**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Das MSGIV gibt auf seiner Internetseite zur ASP bekannt:

„Der erste Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Schwarzwild in Deutschland ist amtlich vom Landkreis Spree-Neiße am 10. September 2020 festgestellt worden. Seitdem laufen die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest im Land Brandenburg auf Hochtouren. Oberstes Ziel ist es, die Tierseuche auf ein möglichst kleines Gebiet einzudämmen und zu verhindern, dass diese sich ausbreiten kann oder auf Hausschweinbestände übertritt.

Um die Fundorte wurden sogenannte Restriktionszonen eingerichtet, in denen verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Bislang wurden acht Ausbruchgebiete (Kerngebiete) in Ostbrandenburg ausgewiesen. Zwei Kerngebiete konnten inzwischen wieder aufgehoben werden, nachdem dort über mehrere Monate keine neuen ASP-Funde mehr gemacht wurden.“

Seit Juli 2021 ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) auch in Hausschweinbeständen festgestellt worden und Brandenburg hat insgesamt für den Bereich der EU in der Abwehr der Gefahr eine wichtige Aufgabe übernommen. Aus der Behandlung des diesbezüglichen Tagesordnungspunktes des AEE vom 16. Mai 2022 ergibt sich weiterer Klärungsbedarf.

Nach der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport von Schweinen vom 2. Mai 2022 wird Landwirten offenkundig eine erste Unterstützung gewährt.

1. Wie genau, mit welchen Maßnahmen und Mitteln auch finanzieller Art, werden Landwirte in Brandenburg seitens der Landesregierung bei der Abwehr der ASP unterstützt?

zu Frage 1: Die Landwirte werden bei der Abwehr der ASP zum einen mit jagdlichen Maßnahmen unterstützt. In ganz Brandenburg wurde gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die verstärkte Bejagung der Wildschweine angeordnet. Sie dient der Reduzierung der Population, um das Infektionsrisiko zu senken. Sämtliches Fall- und Unfallwild wird beprobt.

Führen geschulte Jägerinnen und Jäger die Probennahme durch, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.

Für die verstärkte Bejagung wurde eine Erlegungsprämie gewährt. Im Gültigkeitszeitraum von drei Jagdjahren wurden insgesamt 3,3 Millionen Euro an die antragstellenden Jägerinnen und Jäger ausgezahlt. Im abgelaufenen Jagdjahr 2021/2022 wurden die weiblichen Wildschweine (Überläuferbächen und Bächen) mit 80 Euro pro Tier prämiert. Über die Höhe der in Anspruch genommenen Prämien liegen landesweit noch keine Daten vor. Für nicht marktfähige Wildschweine innerhalb der Restriktionszonen ohne veterinärbehördlich angeordnete Entnahme wird eine Abgabepremie in Höhe von 30 Euro für Wildschweine bis 30 kg Gewicht und 50 Euro für Wildschweine über 30 kg Gewicht gewährt. Sind Landwirte jagdausübungsberechtigt, so sind sie antragsberechtigt und können die Prämierung erhalten.

Im Rahmen der ASP-Bekämpfung werden zum anderen auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes Entschädigungen für direkte Tierverluste in Folge von ASP-Ausbrüchen bei Hausschweinen, für die Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maßnahmen zur Absperrung von Gebieten und für Nutzungsverbote oder -beschränkungen gewährt.

2. In welchem Umfang wird die Unterstützung nach der Richtlinie für die „Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen [...] Kosten“ für welche betroffenen Fälle und Leistungen in Anspruch genommen?

zu Frage 2: Bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen findet die Agrar-De-minimis Verordnung Anwendung, d.h. De-minimis-Beihilfen sind auf 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt.

Die zu fördernde Betriebsstätte muss in einem festgelegten Kerngebiet oder einem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) eines ASP-Restriktionsgebietes liegen.

Ausgeglichen werden Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes (Veterinärkosten) und erhöhte Transportkosten, die im Vergleich zum Transport zum nächstgelegenen bzw. bisher genutzten Schlachthof entstehen.

Im Jahr 2021 wurden rund 160.000 Euro ausgezahlt.

3. Welche Fördermöglichkeiten der EU für Landwirte gibt es konkret bei der akuten Gefahr und welche allgemein bei der Tierseuchenbekämpfung?

zu Frage 3: Veterinärrechtlich beschränkt sich die Bereitstellung von EU-Mitteln auf die Ko-finanzierung von EU-rechtlich näher bestimmten Ausgabentatbeständen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, die zuvor staatlich oder parafiskalisch finanziert wurden.

4. Welche Mittel hat die Landesregierung als Ausgleich für die Bekämpfung der ASP bei der EU beantragt und wie ist der Stand der Auszahlung?

zu Frage 4: Für die Durchführung des ASP-Monitorings 2021 wurden bei der EU 86.581,88 Euro beantragt. Die Auszahlung ist noch nicht erfolgt.

Für Zaunbaumaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der ASP wurden für den Zeitraum Dezember 2019 und 10.09.2020 bis 31.03.2021 Mittel in Höhe von 13.017.833,58 Euro (Antragsdatum 14.06.2021) bei der EU beantragt. Der Stand der Auszahlung ist der Anlage zu entnehmen. Zur Fortführung dieser finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sind bisher noch keine weiteren Entscheidungen durch die KOM getroffen worden.

Das Land Brandenburg hat für Dringlichkeitsmaßnahmen wegen ASP bei Hausschweinen 2021/22 bisher 122.029 Euro verauslagt. Diese Summe ist über das BMEL an die EU-Kommission gemeldet worden. Wegen der hierzu ausstehenden „Grant Decision“ der EU-Kommission konnten noch keine abschließenden Kostenerstattungsanträge durch das Land Brandenburg gestellt werden.

5. Welche Mittel kann das Land eigenständig beantragen, welche im Verbund und wie hoch sind eventuelle Eigenanteile des Landes?

zu Frage 5: Die Beantragung der EU-Kofinanzierung für Mittel, die zur Tierseuchenbekämpfung eingesetzt wurden und EU-rechtlich näher bestimmte Ausgabentatbestände umfassen, erfolgt durch das Land Brandenburg eigenständig gegenüber dem BMEL. Das BMEL fasst die Anträge der Bundesländer für Deutschland zusammen und übermittelt diese den zuständigen Dienststellen der KOM. Die EU-Kommission prüft die Antragsunterlagen und behält sich vor, wann und in welcher Höhe, gegebenenfalls gekürzt im Falle der Überschreitung der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme, eine Zahlung erfolgt.

Die Eigenanteile der Mitgliedsstaaten, somit auch der Bundesländer, ergeben sich aus den EU-rechtlichen Regelungen zur Kofinanzierung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und betragen in der Regel 50 % der nachgewiesenen Netto-Kosten.

6. Welche finanziellen Mittel unter welchen Modalitäten erhielt das Land Brandenburg insgesamt seit dem Jahr 2014 von der EU für die Lasten der Tierseuchenbekämpfung? Bitte nach Jahren und insbesondere für 2020, 2021 und eventuell 2022 genau aufschlüsseln.

zu Frage 6: Die von der EU dem Land Brandenburg erstatteten finanziellen Mittel für die Lasten der Tierseuchenbekämpfung sind in der Anlage aufgelistet.

Bezüglich der Modalitäten der Erstattung wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

7. Aufgrund welcher fachlichen und juristischen Abwägungen wurde der gewählte Weg der ASP-Bekämpfung gewählt (allgemeiner Grenzzaun versus Einzelanlagenabspernung)?

zu Frage 7: Das Tierseuchenbekämpfungsrecht ist durch die Europäische Union harmonisiert und basiert auf der unmittelbar geltenden und zwingend anzuwendenden Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständigen Behörden die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen müssen.

Diese zentrale Verpflichtung wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest inhaltlich definiert und konkretisiert. Zudem müssen die Länder ASP-Notfallpläne mit den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei der EU vorlegen. Ergänzend gilt die vom BMEL unter Beteiligung des Bundesrates erlassene Schweinepest-Verordnung.

Die rechtlich fixierten ASP-Bekämpfungsmaßnahmen lassen sich auf die vier zentralen Maßnahmenbereiche der Fallwildsuche, der Zäunungen, der Entnahmen von Wildschweinen und der Biosicherheit, die zeitgleich und parallel durchgeführt werden müssen, zusammenfassen.

Zu den grundlegenden strategischen Zielen der ASP-Tierseuchenbekämpfung gehört, die weitere Ausbreitung der Seuche in freie Gebiete zu verhindern, sie in den infizierten Gebieten einzudämmen, einen Wiedereintrag aufgrund des permanenten Infektionsdrucks aus den polnischen infizierten Gebieten zu verhindern und letztendlich eine Tilgung der ASP im Wildschweinbestand in Brandenburg zu erreichen.

Die der ASP-Bekämpfung zugrundeliegende Strategie der parallel durchzuführenden ASP-Bekämpfungsmaßnahmen - Fallwildsuche, Zäunungen und massiver Wildschweinreduktionen - hat sich als geeignet und aus derzeitiger fachlicher Sicht wirksam erwiesen. Geeignete Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

Das in Brandenburg verfolgte Ziel der Tilgung der ASP im Wildschweinbestand ist durch Einzelanlagenabspernung nicht zu erreichen.

8. Welche Änderungen praktischer Art ergaben sich in Brandenburg bei der Bekämpfung der ASP seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)?

zu Frage 8: Mit Inkrafttreten der VO (EU) 2016/429 wurde die Umstellung der rechtlichen Grundlagen in den Verfügungen der Kreise für angeordnete ASP-Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Inhaltlich ergaben sich keine Änderungen praktischer Art bei der Bekämpfung der ASP in Brandenburg.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage

## Erstattung der EU (Tierseuchenbekämpfung)

<b>2014</b>	<b>Erstattungsbetrag</b>
Monitoring - TSE 2012/2013, Rinder, Schafe, Ziegen	175.321,32 €
Monitoring - AI 2012/2013	14.012,73 €
Monitoring - AI 2012	3.327,00 €
TS-Entschädigung AI - 2012/13	58.959,00 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2012/2013	12.051,50 €
Monitoring - Salmonellen 2013 - 1. Zahlung Bekämpfung Salmo (Gallus gallus) in Zucht-, Legehennen-, Masthähnchen-bestände	58.041,90 €
Monitoring - KSP 2012/2013	26.052,00 €
Monitoring - Bienenmonitoring EUBIMO 2012	9.083,95 €
<b>ges 2014</b>	<b>356.849,40 €</b>

<b>2015</b>	
Monitoring - TSE 2014, Rinder, Schafe, Ziegen	73.330,83 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2014	2.264,66 €
TS - Entschädigung - Salmonellen 2013 - 2. Zahlung	24.875,10 €
Monitoring - Salmonellen 2014 Bekämpfung Salmo (Gallus gallus) in Zucht-, Legehennen-, Masthähnchen-bestände	51.965,09 €
Monitoring - KSP 2014	13.578,94 €
Monitoring - Bienenmonitoring EUBIMO 2013 / 2014	2.434,67 €
<b>ges 2015</b>	<b>168.449,29 €</b>
<b>2016</b>	
Monitoring - TSE 2014, Rinder, Schafe Ziegen	55.636,29 €
Monitoring - TSE 2015, Rinder, Schafe Ziegen	73.210,10 €
Monitoring - AI 2014	3.758,12 €
Monitoring - AI 2015	5.081,22 €

Monitoring - BTV - Überwachung 2015	1.619,34 €
Monitoring - Salmonellen 2013 - Bekämpfung Salmo (Gallus gallus) in Zucht-, Legehennen-, Masthähnchen-bestände	65.628,72 €
KSP 2015	18.115,62 €
<b>ges 2016</b>	<b>223.049,41 €</b>

<b>2017</b>	
Monitoring - TSE 2016, Rinder, Schafe Ziegen	52.906,90 €
Monitoring - AI 2016	5.056,92 €
AI - Tierseuche - Ausbruch 2016/17	
1. Rate	681.181,29 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2016	2.202,80 €
<b>ges 2017</b>	<b>741.347,91 €</b>

<b>2018</b>	
Monitoring - TSE 2017, Rinder, Schafe Ziegen	36.755,40 €
AI - Tierseuche - Ausbruch 2016/2017	
2. Rate	576.829,09 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2017	2.470,46 €
Monitoring - Salmonellen 2016 - Bekämpfung Salmo (Gallus gallus) in Zucht-, Legehennen-, Masthähnchen-bestände	6.006,09 €
<b>ges 2018</b>	<b>622.061,04 €</b>

<b>2019</b>	
Monitoring - TSE 2018, Rinder, Schafe, Ziegen	40.357,30 €
Monitoring - AI 2017	11.675,77 €
Monitoring - AI 2018	3.911,34 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2018	1.952,72 €
Monitoring - Salmonellen 2018 - Bekämpfung Salmo (Gallus gallus) in Zucht-, Legehennen-, Masthähnchen-bestände	24.048,76 €
<b>ges 2019</b>	<b>81.945,89 €</b>

<b>2020</b>	
Monitoring - TSE 2019, Rinder, Schafe, Ziegen	26.728,18 €
Monitoring - AI 2019	6.515,74 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2019	1.605,37 €
Monitoring - Salmonellen 2019 - Bekämpfung Salmo (Gallus gallus) in Zucht-, Legehennen-, Masthähnchen-bestände	104.020,50
Monitoring - ASP 2018	2.078,65 €
<b>ges 2020</b>	<b>140.948,44 €</b>
<b>2021</b>	
Monitoring - TSE 2018, Rinder, Schafe, Ziegen	24.775,45 €
Monitoring - AI 2020	10.931,20 €
Monitoring - BTV - Überwachung 2019	1.568,85 €
Monitoring - ASP 2019	5.298,04 €
Monitoring - ASP 2020	41.298,20 €
ASP Zaun Erstattuug 1. Abschlagszahlung aus 2019 bis 2021	42.531,89 €
ASP Zaun Erstattung 2. Abschlagszahlung aus 2019 bis 2021	1.319.936,79 €
<b>ges 2021</b>	<b>1.446.340,42 €</b>
<b>2022</b>	
AI - Tierseuche - Ausbruch 2016/2017	
3. Rate (Restzahlung)	575.701,58 €
<b>gesamt</b>	<b>4.356.693,38 €</b>